

Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption

Eine Initiative von Transparency International und Social Accountability International

Inhalt

VORWORT		
1	EINFÜHRUNG	5
2	DIE GESCHÄFTSGRUNDSÄTZE	6
3	ZIELSETZUNGEN	6
4	ENTWICKLUNG EINES PROGRAMMS ZUR BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION	7
5	GELTUNGSBEREICH DER PROGRAMMS	7
	5.1 Bestechungsgelder	7
	5.2 Spenden zu politischen Zwecken	8
	5.3 Spenden für gemeinnützige Zwecke und Sponsoring	8
	5.4 Schmiergelder	8
	5.5 Geschenke, Bewirtung, Spesen	8
6	ANFORDERUNGEN AN DIE IMPLEMENTIERUNG DES PROGRAMMS	8
	6.1 Organisation und Zuständigkeiten	8
	6.2 Geschäftsbeziehungen	9
	6.3 Personalwesen	10
	6.4 Schulung	10
	6.5 Bedenken äußern und Rat suchen	10
	6.6 Kommunikation	11
	6.7 Interne Kontrollen und Rechnungsprüfung	11
	6.8 Überwachung und Überprüfung	11

Danksagung

Dieses Dokument wurde von einem Lenkungsausschuss entwickelt, in dem folgende Unternehmen und Organisationen vertreten waren:

AccountAbility
The Conference Board
Ethos
European Bank for Reconstruction and Development
General Electric
Institute for Business Ethics, Universität Nyenrode
Norsk Hydro
PricewaterhouseCoopers
Responsible Business Initiative
Rio Tinto plc
SGS S.A.
Shell International
Social Accountability International
Tata Sons Ltd
Trade Union Advisory Committee to the OECD
Transparency International

Vorsitzender des Lenkungsausschusses: Laurence Cockcroft, Transparency International

Beobachter: Internationale Handelskammer

Der Lenkungsausschuss dankt den Unternehmen und Organisationen, die Kommentare zum Diskussionsentwurf abgegeben haben:

BP plc	General Motors Corporation
Cambridge University Press	GlaxoSmithKline plc
The Caux Round Table	International Federation of Consulting Engineers (FIDIC)
Crédit Mutuel	Groupe Renault
economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen	Société Générale
Ford of Europe GMBH	Suez
France Télécom	UBS AG
ISIS Asset Management plc (vormals Friends Ivory & Sime)	Christine Parker, Professor of Law, University of New South Wales

Die folgenden Unternehmen haben dem Lenkungsausschuss freundlicherweise Feldversuche mit den Geschäftsgrundsätzen ermöglicht:

BP Exploration (Caspian Sea) Limited, Azerbaijan
Sika AG, Schweiz
The Tata Iron and Steel Company Limited, Indien

Vorwort

Für Transparency International und Social Accountability International war es eine Ehre, die Initiative zur Erarbeitung der Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption zu unterstützen. Die Grundsätze wurden gemeinsam mit einem Lenkungsausschuss entwickelt, der sich aus Repräsentanten von Unternehmen, Hochschulen, Gewerkschaften und anderen nichtstaatlichen Institutionen zusammensetzt.

Wir sind der Ansicht, dass es an der Zeit ist, diese Geschäftsgrundsätze einzuführen. Unternehmen müssen heute national wie international zunehmend strengere gesetzliche Rahmenbedingungen beachten. Insbesondere die jüngsten Skandale haben dazu geführt, dass in den Unternehmen das Bewusstsein für die Risiken der Korruption gewachsen ist, und dass die Öffentlichkeit von der Wirtschaft mehr Verantwortlichkeit und Redlichkeit erwartet.

Zum ersten Mal gibt es damit ein umfassendes Referenzsystem von „bewährten Praxisstandards“ für die Bekämpfung von Korruption als praktisches Instrument für die Unternehmen. Wir hoffen, dass die Geschäftsgrundsätze zu einem wichtigen Hilfsmittel für Unternehmen werden, und wir ermutigen sie, diese als Anstoß oder als „Benchmark“ für ein eigenes Anti - Korruptionssystem zu nutzen.

Die Grundsätze sind als "bewährte Praxisstandards" formuliert worden, um damit die breitestmögliche Akzeptanz zu erreichen. Sie repräsentieren die Meinungen des Lenkungsausschusses, aber nicht notwendigerweise die Meinungen seiner einzelnen Mitglieder zu jedem einzelnen Thema. Die Geschäftsgrundsätze sind als „lebendes Dokument“ zu verstehen. Wir erwarten, dass sie sich im Laufe der Zeit weiter entwickeln werden, um Veränderungen in der Praxis der Korruptionsbekämpfung und Erfahrungen aus der Anwendung der Geschäftsgrundsätze Rechnung zu tragen.

Wir hoffen, dass Unternehmen die Geschäftsgrundsätze als nützlich empfinden und zu ihrer Fortentwicklung beitragen werden.

Jermyn Brooks, Member of the Board
Transparency International

Eileen Kohl Kaufman, Executive Director
Social Accountability International

1 Einführung

Die „Geschäftsgrundsätze“ sind von einer Gruppe privater Unternehmen, Nicht-Regierungsorganisationen und Gewerkschaften entwickelt worden, um Unternehmen zu helfen, wirksame Methoden zur Bekämpfung von Korruption¹ in allen ihren Tätigkeitsbereichen zu erarbeiten.

Die Geschäftsgrundsätze sind auch als praktische Umsetzung der neueren Initiativen zu verstehen, wie z.B. des „OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“, der „ICC Rules of Conduct to Combat Extortion and Bribery“ und der Anti-Korruptionsbestimmungen der revidierten „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“.

Die Geschäftsgrundsätze sind für große, mittlere und kleine Unternehmen konzipiert und betreffen sowohl die Bestechung von Amtsträgern als auch die „Bestechung im geschäftlichen Verkehr“. Sie wollen eine praktische Anleitung zur Bekämpfung von Korruption liefern, einen einheitlichen Handlungsrahmen vorgeben und dem Nutzer langfristig einen geschäftlichen Vorteil verschaffen.

¹ Korruption: Das Anbieten, Geben oder die Annahme eines Geschenks, Darlehens, Provision, Belohnung oder irgend eines anderen Vorteils an oder von einer Person als Anreiz dazu, im Rahmen des normalen Geschäfts des Unternehmens etwas zu tun, was unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

2 Die Geschäftsgrundsätze

- Das Unternehmen soll Korruption in jeder Form, gleichgültig ob direkt oder indirekt, verbieten
- Das Unternehmen soll sich zur Implementierung eines Programms zur Bekämpfung von Korruption verpflichten

Diese Grundsätze basieren auf einer Selbstverpflichtung für die Grundwerte Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit. Das Unternehmen soll sich zum Ziel setzen, eine auf Vertrauen gegründete umfassende Unternehmenskultur zu schaffen und aufrecht zu erhalten, in der Korruption nicht toleriert wird.

Das Programm soll alle Bemühungen des Unternehmens zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich der damit verbundenen Werte, Strategien, Führungsaufgaben, Verfahren und Schulungsmaßnahmen, umfassen.

3 Zielsetzungen

Zielsetzung der Geschäftsgrundsätze ist es,

einen Rahmen für bewährte geschäftliche Standards und Risikomanagementstrategien zur Bekämpfung von Korruption zu schaffen.

das Unternehmen zu unterstützen bei:

- a) der Unterbindung von Korruption
- b) der Darstellung seiner Selbstverpflichtung für die Bekämpfung von Korruption
- c) der Leistung eines positiven Beitrags zur Verbesserung von geschäftlichen Standards für Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit in allen Tätigkeitsbereichen.

4 Entwicklung eines Programms zur Bekämpfung von Korruption

- 4.1 Das Unternehmen soll ein Programm entwickeln, das seiner Größe, Branche, den potenziellen Risiken sowie den Standorten seiner Aktivitäten entspricht, und das klar und hinreichend detailliert die Werte, Strategien und Verfahrensweisen beschreibt, die zur Verhinderung von Korruption in allen von ihm tatsächlich kontrollierten Tätigkeitsbereichen praktiziert werden sollen.
- 4.2 Das Programm soll mit allen Gesetzen übereinstimmen, die sich auf die Bekämpfung von Korruption an allen Tätigkeitsorten des Unternehmens beziehen, insbesondere mit den Gesetzen, die spezifische Geschäftspraktiken direkt betreffen.
- 4.3 Das Unternehmen soll sich bei der Entwicklung des Programms mit seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie mit Gewerkschaften oder anderen Gremien der Arbeitnehmervertretung beraten.
- 4.4 Das Unternehmen soll durch Kommunikation mit allen in Betracht kommenden und interessierten Partnern sicherstellen, dass es über alle Gesichtspunkte informiert ist, die für eine effektive Programmentwicklung wesentlich sind.

5 Geltungsbereich des Programms

Bei der Entwicklung des Programms soll das Unternehmen zunächst analysieren, welche spezifischen Bereiche die größten Risiken für Korruption enthalten.

Das Programm soll sich mit allen Formen von Korruption befassen, die im Unternehmen am wahrscheinlichsten sind, mindestens aber die folgenden Bereiche berücksichtigen:

5.1 Bestechungsgelder

- 5.1.1 Das Unternehmen soll das Anbieten, Geben, Annehmen oder Verlangen von Bestechungsgeldern in jeglicher Form, den Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und das Nutzen anderer Wege oder Kanäle für unzulässige Leistungen an Kunden, Vertreter, Agenten, Subunternehmer, Lieferanten, an Beschäftigte dieser Partner oder an öffentliche Amtsträger verbieten.
- 5.1.2 Ebenso soll das Unternehmen seinen MitarbeiterInnen verbieten, zum eigenen Vorteil oder zugunsten ihrer Angehörigen, Freunde, Partner oder Bekannten Bestechungsgelder oder „Kickbacks“ von Kunden, Vertretern, Agenten, Subunternehmern, Lieferanten, Beschäftigten dieser Partner oder von Amtsträgern anzunehmen.

5.2 Spenden zu politischen Zwecken

- 5.2.1 Das Unternehmen sowie seine ArbeitnehmerInnen und Vertreter oder Agenten sollen keine direkten oder indirekten Spenden an Parteien, Organisationen oder politisch tätige Einzelpersonen leisten, um damit geschäftliche Vorteile zu erzielen.
- 5.2.2 Das Unternehmen soll alle von ihm getätigten politischen Spenden offen legen.

5.3 Spenden für gemeinnützige Zwecke und Sponsoring

- 5.3.1 Das Unternehmen soll sicherstellen, dass Spenden für gemeinnützige Zwecke und Sponsoring-Leistungen nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- 5.3.2 Das Unternehmen soll alle seine Spenden für gemeinnützige Zwecke und Sponsoring-Leistungen offen legen.

5.4 Schmiergelder

- 5.4.1 Da auch Schmiergelder² eine Art von Korruption darstellen, soll das Unternehmen sich bemühen, diese zu identifizieren und zu unterbinden.

5.5 Geschenke, Bewirtung, Spesen

- 5.5.1 Das Unternehmen soll das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, von Bewirtung oder von Spesenvergütung verbieten, soweit diese das Zustandekommen von Geschäften beeinflussen können und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.

6 Anforderungen an die Implementierung des Programms

Der folgende Abschnitt beschreibt die Mindestanforderungen, die das Unternehmen bei der Implementierung des Programms beachten soll.

6.1 Organisation und Zuständigkeiten

- 6.1.1 Der Vorstand oder das entsprechende Leitungsorgan sollen die Geschäftsgrundsätze zum Gegenstand ihrer Politik machen, die Führungsverantwortung dafür übernehmen, die Ressourcen bereitstellen und das Management bei der Implementierung des Programms aktiv unterstützen.

2 Schmiergelder: kleinere Geldbeträge oder andere Zuwendungen mit dem Ziel, einen behördlichen Vorgang, auf den ein Anspruch besteht, sicherzustellen oder zu beschleunigen.

- 6.1.2 Der/die Vorsitzende des Vorstands oder der Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass das Programm mit klar geregelter Führungsverantwortung ganzheitlich umgesetzt wird.
- 6.1.3 Der Vorstand oder die Geschäftsführung und das obere Management sollen ihr aktives Engagement für die Implementierung der Geschäftsgrundsätze deutlich demonstrieren.

6.2 Geschäftsbeziehungen

Das Unternehmen soll sein Programm auch gegenüber Tochtergesellschaften, Joint-Venture-Partnern, Subunternehmern, Vertretern und Agenten sowie anderen Geschäftspartnern anwenden.

6.2.1 Tochtergesellschaften und Joint-Ventures.

- 6.2.1.1 Das Unternehmen soll eine angemessene Überprüfung der Geschäftspartner vornehmen, bevor es ein Joint-Venture eingeht.
- 6.2.1.2 Das Unternehmen soll dafür sorgen, dass von ihm kontrollierte Tochtergesellschaften und Joint-Ventures sein Programm übernehmen. Wo ein Unternehmen nicht die tatsächliche Kontrolle ausübt, soll es sein Programm bekannt machen und sich nach Kräften darum bemühen, dass das Verhalten dieser Tochtergesellschaften und Joint-Ventures den Geschäftsgrundsätzen entspricht.

6.2.2 Vertreter und Agenten

- 6.2.2.1 Das Unternehmen soll keine unzulässigen Zahlungen über einen Vertreter oder Agenten leisten.
- 6.2.2.2 Das Unternehmen soll einen Vertreter oder Agenten vor dessen Ernennung sorgfältig überprüfen.
- 6.2.2.3 Die an Vertreter oder Agenten gezahlten Entgelte/Provisionen sollen eine angemessene und vertretbare Vergütung für tatsächlich erbrachte legitime Dienstleistungen sein.
- 6.2.2.4 Die Geschäftsbeziehung soll dokumentiert werden.
- 6.2.2.5 Der Vertreter oder Agent soll sich vertraglich zur Einhaltung des Programms des Unternehmens verpflichten.
- 6.2.2.6 Das Unternehmen soll das Verhalten seiner Vertreter und Agenten überwachen und zur Vertragsbeendigung berechtigt sein, falls diese Bestechungsgelder zahlen.

6.2.3 Subunternehmer und Lieferanten

- 6.2.3.1 Das Unternehmen soll seine Beschaffungspraxis fair und transparent gestalten.

- 6.2.3.2 Das Unternehmen soll bei der Auswahl größerer Subunternehmer und Lieferanten überprüfen, ob diese über ein wirksames Anti-Korruptionssystem verfügen.
- 6.2.3.3 Das Unternehmen soll seine Subunternehmern und Lieferanten über sein Anti-Korruptionsprogramm informieren. Es soll das Verhalten größerer Subunternehmer und Lieferanten überwachen und ein Recht zur Vertragsbeendigung haben, falls diese Bestechungsgelder zahlen.
- 6.2.3.4 Das Unternehmen soll keine Geschäftsbeziehungen mit Subunternehmern und Lieferanten eingehen, die dafür bekannt sind, Bestechungsgelder zu zahlen.

6.3 Personalwesen

- 6.3.1 Bei Einstellung, Beförderung, Schulung, Leistungsbewertung und –anerkennung soll die Selbstverpflichtung des Unternehmens für das Programm zum Ausdruck kommen.
- 6.3.2 Die auf das Programm bezogene Personalpolitik und –praxis soll nach Beratung mit den MitarbeiterInnen und den Gewerkschaften oder anderen Arbeitnehmerrepräsentanten entwickelt und umgesetzt werden.
- 6.3.3 Das Unternehmen soll klarstellen, dass keiner Arbeitnehmerin und keinem Arbeitnehmer eine Rückstufung, Bestrafung oder andere negative Konsequenz droht, wenn er/sie sich weigert, Bestechungsgelder zu zahlen, und zwar selbst dann nicht, wenn das Unternehmen dadurch Aufträge verliert.
- 6.3.4 Das Unternehmen soll für Zuwiderhandlungen gegen sein Programm angemessene Sanktionen vorsehen.

6.4 Schulung

- 6.4.1 Führungskräfte, Arbeitnehmer, Vertreter und Agenten sollen spezielle Schulungen zur Umsetzung des Programms erhalten.
- 6.4.2 Soweit angemessen, sollen auch Subunternehmer und Lieferanten Schulungen über das Programm erhalten.

6.5 Bedenken äußern und Rat suchen

- 6.5.1 Das Programm soll ArbeitnehmerInnen und andere Personen dazu ermutigen, Bedenken und Zuwiderhandlungen so früh wie möglich anzuzeigen. Zu diesem Zweck soll das Unternehmen sichere und leicht zugängliche Informationskanäle einrichten, über die sie vertraulich Bedenken äußern oder Zuwiderhandlungen anzeigen und sich darauf verlassen können, keine Repressalien zu riskieren.

- 6.5.2 Diese „Kanäle“ sollen auch solchen Arbeitnehmern und anderen Personen offen stehen, die Rat suchen oder Verbesserungsvorschläge zum Programm machen möchten. Um diesen Prozess zu unterstützen, soll das Unternehmen den Arbeitnehmern und anderen Personen bei der Interpretation des Programms in individuellen Fällen Hilfestellung leisten.

6.6 Kommunikation

- 6.6.1 Das Unternehmen soll für eine wirksame interne und externe Bekanntmachung des Programms sorgen.
- 6.6.2 Das Unternehmen soll seine Managementsysteme zur Bekämpfung von Korruption auf Wunsch offen legen.
- 6.6.3 Das Unternehmen soll für Rückmeldungen offen sein, die es zu dem Programm von interessierten Partnern erhält.

6.7 Interne Kontrollen und Rechnungsprüfung

- 6.7.1 Das Unternehmen soll seine Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen korrekt führen, sie jederzeit zur Inspektion bereithalten und alle finanziellen Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu wiedergeben. Geheim- oder Nebenkonten sollen nicht geführt werden.
- 6.7.2 Das Unternehmen soll Feedback-Verfahren und andere interne Prozesse einrichten, die eine ständige Verbesserung des Programms unterstützen.
- 6.7.3 Das Unternehmen soll die internen Kontrollsysteme, insbesondere die Praxis der Buchführung und Dokumentation, regelmäßig auf ihre Tauglichkeit für die Bekämpfung von Korruption überprüfen.

6.8 Überwachung und Überprüfung

- 6.8.1 Die obere Führungsebene des Unternehmens soll das Programm überwachen, seine Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vornehmen. Sie soll die Ergebnisse der Überprüfung regelmäßig dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats oder dem Vorstand übermitteln.
- 6.8.2 Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats oder der Vorstand sollen eine unabhängige Bewertung der Angemessenheit des Programms vornehmen und deren Ergebnisse im Geschäftsbericht den Aktionären bzw. Gesellschaftern mitteilen.

Transparency International

Transparency International ist die führende internationale Organisation zur Bekämpfung von Korruption. Sie wurde 1993 mit dem Ziel gegründet, Koalitionen zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung sowie dem privaten Sektor für den Kampf gegen Korruption zu bilden. Die Arbeit von TI gründet sich auf die Überzeugung, dass Korruption eine schwerwiegende Bedrohung der Menschenrechte und der Entwicklung des Welthandels darstellt, und dass ihre Begrenzung auf ein erträgliches Maß eine breit angelegte Koalition erfordert. In diesem Prozess betrachtet TI das Engagement der Privatwirtschaft als Schlüssel zum Erfolg.

Social Accountability International

Social Accountability International, eine gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisation, wurde 1997 gegründet mit dem Ziel, Arbeitsplätze und menschliche Gemeinschaften in aller Welt zu verbessern, indem sie freiwillige Standards mit unabhängiger Überprüfung und öffentlicher Berichterstattung entwickelt und fördert. Um solche Systeme gesellschaftlicher Rechnungslegung betreiben zu können, folgt SAI einem internationalen, auf Konsens gegründeten Ansatz, der Unternehmen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften, Behörden, sozial verantwortliche Investoren und Nicht-Regierungsorganisationen aktiv mit einbezieht.

Danksagung

Wir danken den Organisationen, die die Entwicklung der Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption finanziell oder durch Sachleistungen ermöglicht haben.

Die Mitgliedsunternehmen des Lenkungsausschusses
The Center for International Private Enterprise
The Open Society Institute
Corporate Culture plc für unentgeltliche grafische Arbeiten.

Sekretariat:

Transparency International - Schweiz
Schwarztorstrasse 18
Postfach 8509
3001 Bern
Schweiz
Telefon: + 41 31 382 35 50
Website: www.transparency.ch
Email: info@transparency.ch

Transparency International
Otto-Suhr-Allee 97/99
10585 Berlin
Deutschland
Telephone: + 49 30 343 8200
Website: www.transparency.org
Email: businessprinciples@transparency.org

Social Accountability International
220 East 23rd Street Suite 605
New York, NY 10010
USA
Telephone: +1 212 684 1414
Website: www.sa-intl.org